

Kantonsratsbeschluss

Vom 11. März 2008

Nr. RG 004a/2008

Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1 und 110 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Januar 2008, (RRB Nr. 2008/118), beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet neu:

§ 5. Beitragsberechtigte Personen

Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben:

- a) Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton Solothurn stipendienrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) im Ausland wohnhafte Personen mit Bürgerrecht im Kanton Solothurn, sofern sie sich in der Schweiz ausbilden lassen;
- c) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation in der Schweiz, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit³⁾ oder dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)⁴⁾ bezüglich der Ausbildungsbeiträge den Schweizer Staatsangehörigen gleichgestellt sind;
- d) Staatenlose sowie ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben;
- e) nach schweizerischem Asylrecht anerkannte Flüchtlinge mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

§ 9 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

- a) 16'000 Franken für Ledige;
- b) 22'000 Franken für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- c) 32'000 Franken gesamthaft für Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben und sich beide in einer Ausbildung befinden.

Leben Kinder von beitragsberechtigten Personen in deren Haushalt, wird der Höchstansatz pro Kind um 4'000 Franken erhöht.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 90, 81 (BGS 419.11).

³⁾ SR 0.142.112.681.

⁴⁾ SR 0.632.31.

§ 9 Absatz 2 lautet neu:

² Darlehen können bis zu einem Betrag von 20'000 Franken pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 65'000 Franken gewährt werden.

§ 9 Absatz 3 lautet neu:

³ Der Mindestbetrag für ein Stipendium beträgt 600 Franken und für ein Darlehen 1'200 Franken für ein Ausbildungsjahr.

§ 9 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Wenn sich der Indexstand um mehr als fünf Punkte verändert, kann der Regierungsrat sämtliche in diesem Gesetz aufgeführten Beträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hansruedi Wüthrich

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (10)

Stipendienabteilung

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (7/2008)